

Deutscher Bundestag
Sekretariat PD 4
Wahlprüfungsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per Telefax an: 030/227-36097

Potsdam, den 04.05.2026

**Einspruch gegen die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag vom
23.02.2025**

Hier: ergänzender Schriftsatz zur Reichweite der Rechtsfolge –

Unser Zeichen: BTW25-GGG

Ihr Zeichen: WP 949/25

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

ergänzend zu unseren Schriftsätzen vom 23.04.2025 und 12.11.2025 tragen wir zur Reichweite der gebotenen Rechtsfolge nach § 16 BWahlG, § 13 WahlPrG wie folgt vertiefend vor. Anlass ist die in der bisherigen Erörterung nicht hinreichend deutlich gewordene Frage, ob den festgestellten Wahlfehlern – insbesondere im Komplex der Auslandsdeutschen – durch eine bloße rechnerische oder zähltechnische Bereinigung des Wahlergebnisses Rechnung getragen werden kann oder ob die Wahl in dem betroffenen Umfang tatsächlich zu wiederholen ist.

Es wird die Auffassung vertreten, dass eine bloße Neuauszählung oder rechnerische Hochrechnung der Stimmen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt und daher die Wiederholung der Bundestagswahl 2025 jedenfalls für die Gruppe der Auslandsdeutschen in Gänze geboten ist; hilfsweise wird der Hauptantrag auf Ungültigerklärung der Wahl insgesamt aufrechterhalten.

Team Rechtsschutz
Postfach 600 442 – 14404 Potsdam
rechtsschutz@gg-gewerkschaft.de
Telefon: 03222 185 6458
Telefax: 0331 870 148 52

I. Verhinderte Wahlteilnahme als qualitativ anderer Wahlfehlertyp

Der im Schriftsatz vom 23.04.2025 unter Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 dargelegte Wahlfehlerkomplex der Auslandsdeutschen unterscheidet sich seiner Natur nach grundlegend vom Komplex der *Auszählungsfehler* (Schriftsatz vom 23.04.2025, Ziffer 2.2.8 – Verwechslung BSW/BD in Nordrhein-Westfalen). Diese Differenzierung ist für die Wahl der Rechtsfolge entscheidend.

Auszählungsfehler betreffen *abgegebene* Stimmen, die fehlerhaft erfasst worden sind. Sie sind durch Nachzählung – wie in Nordrhein-Westfalen bereits geschehen – heilbar, weil das Substrat der Wahlentscheidung (der Stimmzettel mit der Wählerentscheidung) physisch vorhanden ist und lediglich korrekt zugeordnet werden muss.

Demgegenüber liegt im Komplex der Auslandsdeutschen ein Eingriff in die Allgemeinheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) vor. Den im Schriftsatz vom 23.04.2025 namentlich benannten und durch Anlagen EF 6 bis EF 21 belegten Auslandsdeutschen wurde die Möglichkeit der Stimmabgabe schon im Vorfeld faktisch entzogen. Es existiert kein Stimmzettel, der zugeordnet werden könnte; es existiert keine Wählerentscheidung, die in eine Auszählung einbezogen werden könnte. Der Wahlfehler liegt nicht in der Verarbeitung einer abgegebenen Stimme, sondern in der Verhinderung ihrer Abgabe.

Daraus folgt, dass dieser Wahlfehler durch keinerlei Form rechnerischer, statistischer oder hochrechnender Verfahren geheilt werden kann. Eine *fingierte* Berücksichtigung nicht abgegebener Stimmen – etwa durch Annahme einer durchschnittlichen Verteilung oder durch Hochrechnung anhand des Diaspora-Effekts – wäre keine Heilung des Wahlfehlers, sondern dessen Perpetuierung in Gestalt einer behördlichen Anmaßung der Wählerentscheidung. Sie verstieße gegen den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl ebenso wie gegen die Allgemeinheit und Freiheit der Wahl.

Die Heilung dieses Wahlfehlers setzt zwingend voraus, dass den betroffenen Wahlberechtigten die tatsächliche Möglichkeit zur Stimmabgabe eingeräumt wird. Anders als bei Auszählungsfehlern ist eine Wiederholung der Wahlhandlung als solche der einzige verfassungskonforme Weg.

II. Mandatsrechtliche Verkopplung im Bundeswahlgesetz 2023

Soweit erwogen werden könnte, die Wiederholungswahl auf einzelne Wahlkreise zu beschränken oder gar nur eine *punktuelle* Korrektur des Auslandsdeutschen-Komplexes vorzunehmen, ist auf die mandatszuteilungsrechtliche Verkopplung des für die

Bundestagswahl 2025 erstmals angewendeten Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 08.06.2023 hinzuweisen.

1. Bundesweit aggregierte Sperrklausel

Die Sperrklausel des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BWahlG ist eine bundesweit aggregierte Schwelle. Sie entkoppelt die Wirkung der Einzelstimme von ihrem Wahlkreis: Eine Stimme, die wegen der unter Ziffer 2.2.2 des Schriftsatzes vom 23.04.2025 dargelegten Organisationsmängel nicht aus den Vereinigten Staaten, Australien oder Indonesien zurückgekommen konnte, wirkt mathematisch identisch wie jede in einem inländischen Wahllokal abgegebene Stimme – sie geht in das bundesweite Aggregat ein.

Das Wahlergebnis des *Bündnisses Sahra Wagenknecht (BSW)* lag bei 4,981 % der Zweitstimmen und damit nach gegenwärtiger Rechtsauffassung um wenige tausend Zweitstimmen unterhalb der Sperrklausel. Das im Schriftsatz vom 23.04.2025 unter Ziffer 4 (Mandatsrelevanz) dargelegte Szenario ist daher nicht hypothetisch, sondern berührt mathematisch die gesamte bundesweite Sitzverteilung: Sobald sich infolge der Wiederholungswahl der Auslandsdeutschen ein Zweitstimmenanteil des BSW von 5,00 % oder mehr ergäbe, müsste die Verteilung der 630 Mandate des Deutschen Bundestages für sämtliche Parteien neu vorgenommen werden – auch für die Mandate jener Wahlkreise, in denen kein einziger Wahlfehler aufgetreten ist.

2. Zweitstimmendeckung gemäß § 6 Abs. 1 BWahlG n.F.

Die im Bundeswahlgesetz 2023 erstmals normierte Zweitstimmendeckung verstärkt die Verkopplung der Wahlkreise innerhalb eines Bundeslandes. Direktmandate werden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BWahlG nur insoweit zugeteilt, als sie durch das Zweitstimmenergebnis der Partei in dem jeweiligen Land gedeckt sind. Veränderungen des Zweitstimmenergebnisses einer Partei – etwa durch Berücksichtigung der nicht abgegebenen Auslandsstimmen – können daher dazu führen, dass Direktmandate verfallen oder erstmals zugeteilt werden, ohne dass in dem betroffenen Wahlkreis selbst eine einzige Stimme verändert wurde.

Die mathematische Trennbarkeit der Wahlkreise, von der das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 19.12.2023 (2 BvC 4/23) zur Bundestagswahl 2021 in Berlin noch ausgehen konnte, weil dort weder die Sperrklausel berührt war noch die Zweitstimmendeckung nach neuem Recht galt, ist im Bundeswahlgesetz 2023 konstruktiv nicht mehr gegeben. Eine Wiederholung der Wahl in einzelnen Wahlbezirken oder die Beschränkung der Korrektur auf eine Teilmenge von Stimmen würde die

Verkopplungseffekte gerade nicht abbilden, sondern produzierte ihrerseits ein verzerrtes Aggregat.

3. Zuordnung der Auslandsdeutschen zu inländischen Wahlkreisen

Die Auslandsdeutschen sind nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWahlG demjenigen Wahlkreis zugeordnet, in dem sie zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet waren oder zu dem sie nach den weiteren Kriterien des § 12 Abs. 2 BWahlG persönlich-räumliche Bindungen aufweisen. Die im Schriftsatz vom 23.04.2025 unter Ziffer 2.2.2 dokumentierten Auslandsdeutschen verteilen sich daher konkret auf inländische Wahlkreise: Die nicht erfolgte Stimmabgabe einer in Belgien wohnhaften Wahlberechtigten der Stadt Kaarst (Anlage EF 14) fällt in den Wahlkreis 109 (Neuss I) und damit auf die Landesliste Nordrhein-Westfalen; die nicht erfolgte Stimmabgabe der nach Spanien verzogenen Wahlberechtigten der Stadt Sindelfingen (Anlage EF 16) fällt in den Wahlkreis 261 (Böblingen) und damit auf die Landesliste Baden-Württemberg.

Eine Wiederholungswahl, die etwa nur die Auslandsdeutschen aus Nordrhein-Westfalen erfasste, würde die Sitzverteilung der Landesliste Nordrhein-Westfalen verändern und dadurch wegen der bundesweit aggregierten Zweitstimmenverteilung sowie der Zweitstimmendeckung in andere Landeslisten hineinwirken. Die Wahlfehler im Auslandsdeutschen-Komplex sind damit auch nach Wahlkreisen *nicht losgelöst voneinander* zu betrachten – nicht aufgrund einer politischen Bewertung, sondern aufgrund der Mandatszuteilungsmechanik des geltenden Bundeswahlgesetzes.

III. Übertragbarkeit des Urteils des VerfGH Berlin vom 16.11.2022

Mit Urteil vom 16.11.2022 (VerfGH 154/21) hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin die Wahlen zum 19. Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 26.09.2021 im gesamten Wahlgebiet für ungültig erklärt. Tragend war die Erwägung, dass die festgestellten Wahlfehler ihre Ursache in einem *Organisationsverschulden* der zuständigen Behörden hatten und dass eine punktuelle Berichtigung in Anbetracht der schwerwiegenden und flächendeckenden Fehler nicht in Betracht kam, weil die Stimmabgaben bei der Sitzverteilung *nicht losgelöst voneinander* betrachtet werden konnten (a.a.O., Rn. 251 ff.).

Der Einwand, dieses Urteil sei auf die Bundestagswahl wegen unterschiedlicher Maßstäbe nicht übertragbar – wie er aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2023 (2 BvC 4/23) zur parallelen Bundestagswahl 2021 in Berlin abgeleitet werden könnte –, trägt nicht. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen beider Urteile beruhen **nicht** auf einem strengeren oder großzügigeren verfassungsrechtlichen Maßstab,

sondern auf den unterschiedlichen Mandatzuteilungsmechaniken der jeweiligen Wahlrechte:

Die Berliner Abgeordnetenhauswahl wird nach §§ 17 bis 19 LWahlG Berlin in einem zweistufigen Verfahren über Bezirkslisten und Landeslisten vergeben. Bereits einzelne fehlerhafte Stimmen in einem Wahllokal eines Wahlkreisverbandes können dabei wegen der Verkopplung von Bezirks- und Landesreststimmen zu Mandatsverschiebungen führen, die geographisch von der Fehlerstelle weit entfernt liegen. Genau auf diese Verkopplung hat der VerfGH abgestellt.

Bei der Bundestagswahl 2021 lag eine vergleichbare Verkopplung *nicht* vor, weil das damals geltende Bundeswahlgesetz (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.07.1993, zuletzt geändert am 03.06.2021) weder die Zweitstimmendeckung kannte noch die Sperrklausel zur Streitfrage geriet. Die Mandatsverschiebung blieb regelmäßig auf das jeweilige Bundesland und die jeweilige Landesliste beschränkt. Eine punktuelle Wiederholung in 455 Wahlbezirken war daher mathematisch tragfähig und verfassungsrechtlich zulässig.

Bei der Bundestagswahl 2025 liegen die Verhältnisse anders:

Sowohl die bundesweit aggregierte Sperrklausel als auch die Zweitstimmendeckung des § 6 Abs. 1 BWahlG n.F. sind unmittelbar berührt. Die Argumentationsfigur des VerfGH zur Unteilbarkeit der Sitzverteilung bei verkoppelten Mandatsmechanismen ist daher auf die Bundestagswahl 2025 strukturell übertragbar – nicht trotz, sondern gerade wegen der Maßstabsidentität zwischen Verfassungsrecht des Landes und des Bundes (Art. 28 Abs. 1 GG).

IV. Konsequenz für die Reichweite der Rechtsfolge

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt zwingend:

1. Eine Heilung des Wahlfehlers durch bloße Neuauszählung, statistische Hochrechnung oder rechnerische Bereinigung des Ergebnisses ist im Komplex der Auslandsdeutschen *ausgeschlossen*, weil es um verhinderte Stimmabgabe und nicht um fehlerhafte Verarbeitung abgegebener Stimmen geht.
2. Eine Wiederholungswahl, die nur einzelne Wahlkreise oder einzelne Bundesländer erfasst, ist im Bundeswahlgesetz 2023 wegen der bundesweit aggregierten Sperrklausel und der Zweitstimmendeckung *nicht trennscharf möglich*: Sie würde die Sitzverteilung in nicht-wiederholten Wahlkreisen mittelbar verändern und dadurch erneut Wahlfehler erzeugen.

3. Die **mindeste** verfassungskonforme Rechtsfolge ist daher die Wiederholung der Bundestagswahl 2025 für die **gesamte Gruppe der Auslandsdeutschen**, verteilt auf alle inländischen Wahlkreise, denen sie nach § 12 Abs. 2 BWahlG zugeordnet sind, mit anschließender bundesweiter Neuermittlung der Sitzverteilung nach § 4 BWahlG. Nur dies stellt sicher, dass die Allgemeinheit der Wahl wiederhergestellt wird, ohne durch eine Teil-Korrektur neue Verzerrungen zu erzeugen.

4. Hilfsweise – für den Fall, dass auch eine solche Teilwiederholung wegen der zwischenzeitlich bereits getroffenen Sachentscheidungen des konstituierten Bundestages nicht mehr trennscharf möglich erscheint – bleibt der Hauptantrag aus dem Schriftsatz vom 23.04.2025 auf **Ungültigerklärung der Bundestagswahl 2025 insgesamt** aufrechterhalten.

V. Anregung zur Auswertung der Wahlniederschriften

Die hier vorgetragenen Erwägungen zur Reichweite der Rechtsfolge entheben den Wahlprüfungsausschuss *nicht* der Pflicht zur Aufklärung des Wahlgeschehens nach § 5 Abs. 3 Satz 2 WahlPrG. Vielmehr verstärken sie den Anlass dazu: Soweit die Mandatsrelevanz mit Blick auf die Sperrklausel des BSW betroffen ist, kann sich aus der Auswertung der Niederschriften der bundesweit ca. 65.000 Urnenwahllokale sowie der Briefwahlbezirke eine Konkretisierung der Stimmenzahl ergeben, die durch die im Schriftsatz vom 23.04.2025 gerügten weiteren Wahlfehler – insbesondere unter Ziffer 2.2.6 (Voter-ID), 2.2.7 (vorangekreuzte Stimmzettel) und 2.2.8 (Zählfehler zu Lasten des BSW) – betroffen ist.

Wir verweisen insoweit auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2023 (2 BvC 4/23, Rn. 75 ff.), mit dem das Gericht ausdrücklich beanstandet hat, dass der Bundestag im Wahlprüfungsverfahren zur Bundestagswahl 2021 die Niederschriften der Wahlbezirke nicht beigezogen und ausgewertet hatte. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Auswertung im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht selbst nachgeholt. Eine entsprechende Aufklärungslücke des Wahlprüfungsausschusses im hiesigen Verfahren wäre damit revisibel.

VI. Anträge

Wir ergänzen und präzisieren die Anträge aus dem Schriftsatz vom 23.04.2025 wie folgt:

Es wird beantragt,

- 1. die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23.02.2025 für ungültig zu erklären;*
- 2. hilfsweise, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23.02.2025 hinsichtlich der nach § 12 Abs. 2 BWahlG den inländischen Wahlkreisen zugeordneten wahlberechtigten Auslandsdeutschen vollständig zu wiederholen und das Wahlergebnis nach § 4 BWahlG bundesweit neu festzustellen;*
- 3. weiter hilfsweise, die Sitzverteilung des 21. Deutschen Bundestages mathematisch unter verfassungskonformer Auslegung der Sperrklausel des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BWahlG neu festzustellen;*
- 4. den Wahlprüfungsausschuss möge im Wege der Amtsermittlung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WahlPrG sämtliche Niederschriften aus allen Urnenwahllokalen und allen Briefwahllokalen bundesweit vom 23.02.2025 im Original beziehen und auswerten.*

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Luthe